OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301944/6/BZ

Datum:
Linz, 29. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.S., S., X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. April 2018, GZ: BHVBSanR-2017-296944/7-BC, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsrechtes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. April 2018, GZ: BHVBSanR-2017-296944/7-BC, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr. 189/1955 idF BGBl I Nr. 2/2015 eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der ‚S.G. GmbH', mit Sitz in der X in S., zu verantworten, dass nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, als Türsteher beschäftigt wurde, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde.

J.P., geb. x.
Beschäftigungsort: X, G.
Tatort: X, S. (Sitz des Betriebes)
Tatzeit: zumindest zum Kontrollzeitpunkt, am 03.02.2017 um 23:00 Uhr.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeberin verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden. Eine Meldung wurde jedoch nicht erstattet."

In der Begründung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf atypische Umstände iSd Judikatur darlegen würde, wonach Herr P. in Deutschland selbstständig sei. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, dass die IWD-Abfrage der Finanzpolizei keinen Treffer ergeben hätte, die Firma ‚P.P.' wie auf der Rechnung angegeben, würde es nicht geben. Weiters hätte der Bf nur das Formular zur Gewerbeanmeldung vorlegen können, jedoch keinen Auszug aus dem deutschen Gewerberegister oder dem deutschen Firmenbuch. In seiner Aussage bei der Finanzpolizei hätte der Bf außerdem angegeben, dass er die Arbeitszeiten mittels Dienstplan vorgeben würde, was ein wesentliches Merkmal der persönlichen Abhängigkeit Herrn P. gegenüber dem Bf als Dienstgeber sei. Da für die Beurteilung des Sachverhaltes der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend sei, sei im gegenständlichen Fall eindeutig von einem Dienstverhältnis auszugehen.
Dem Bf sei es auch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe, zumal von einem Gewerbetreibenden, bei Waltenlassen der gebotenen Sorgfalt jedenfalls erwarten werden könne, dass dieser die Bestimmungen des ASVG kenne bzw. sich vor Aufnahme

der Beschäftigung zeitgerecht nach diesen erkundige und diese auch einhalte. Abschließend legt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung herangezogenen Gründe dar.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 2. Mai 2018, mit folgendem Inhalt:

„[H]iermit beantrage ich J.P. zur Einvernahme.

Nach Rücksprache mit Herren J.P. kann dieser bestätigen, zu der angegebenen Zeit selbstständig tätig gewesen zu sein.

Darüber hinaus wurde auch eine Rechnung an die S.G. Gmbh gestellt!

Es ist völlig unverständlich mich hierzu ab zu strafen da hier jede Schuld von mir zu weisen ist!
(siehe Vernehmung)

Bitte nochmal um Nachsicht da die Höhe der Strafe für uns in der momentanen Situation nicht zu begleichen ist.

S.G. Gmbh musste vergangene Woche Insolvenz anmelden."

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2018. Zu dieser Verhandlung sind der Bf und ein Vertreter des Finanzamtes erschienen. Zeugenschaftlich wurde J.P. einvernommen.

Der Zeuge hat im Zuge der mündlichen Verhandlung eine Gewerbeanmeldung an die Stadt Y für die Tätigkeit „Personalvermittlung, Messebau" und Beginn der Tätigkeit ab 1.1.2017, eine UID-Nummer und eine Steuer-Nummer zum Beweis für seine selbstständige Tätigkeit vorgelegt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der S.G. GmbH mit Sitz in S., X, welche das Lokal „N." in G., X, betrieben hat.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 3. Februar 2017 gegen 23:00 Uhr im Lokal „N.“ in G., X, wurde unter anderem J.P. bei der Tätigkeit als Türsteher (Security) angetroffen.

J.P. (Zeuge) war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Der Zeuge war bereits vom 23. November bis 31. Dezember 2016 bei der S.G. GmbH als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer tätig und während dieser Zeit zur Sozialversicherung angemeldet.

Der Zeuge hat sowohl 2016 als auch zum inkriminierten Zeitpunkt verschiedene Tätigkeiten, wie Kassieren des Eintritts, Getränke aus dem Lager holen sowie Tätigkeiten als Türsteher- bzw. Aufsichtsperson ausgeführt. Hinsichtlich dieser Tätigkeiten hat der Zeuge konkrete Vorgaben vom Bf erhalten.

Der Bf hat dem Zeugen die Arbeitszeiten vorgegeben, diese waren abhängig vom Bedarf sowie vom Wetter und den Öffnungszeiten. Der Zeuge hatte vom Bf die Anweisung erhalten, schwarze Kleidung bei seiner Tätigkeit zu tragen.

Im Krankheitsfall oder im Fall einer sonstigen kurzfristigen Verhinderung, hätte der Bf den Zeugen vertreten. Der Zeuge war nicht berechtigt, sich bei der Ausübung seiner Tätigkeiten durch einen von ihm auserwählten Dritten vertreten zu lassen. Auch während allfälligen kurzen Pausen hat der Bf den Zeugen vertreten.

Der Zeuge hat dem Bf eine Rechnung über 770 Euro ausgestellt, auf der handschriftlich vermerkt wurde „Für Pauschale Jänner 2017“. Den zugrundeliegenden Stundenlohn haben sie gemeinsam vereinbart.

Vorgelegt wurde eine Gewerbeanmeldung des Zeugen an die Stadt Y für die Tätigkeit „Personalvermittlung, Messebau“ und Beginn der Tätigkeit ab 1.1.2017, eine UID-Nummer und eine Steuer-Nummer.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Sowohl der Bf als auch der Zeuge haben übereinstimmend den festgestellten Sachverhalt im Zuge der mündlichen Verhandlung angegeben, sodass dieser unzweifelhaft und unstrittig feststeht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 111 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes 1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder 2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder 3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder 4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG Pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird;

hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

III.2. Der Bf verantwortet sich damit, dass der Zeuge als Selbstständiger zu betrachten sei, da er auch eine Gewerbeanmeldung vorlegen konnte.

Diesem Vorbringen ist zunächst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach es keineswegs ausgeschlossen ist, dass ein Dienstverhältnis vorliegt, wenn der Dienstnehmer zusätzlich über einen Gewerbeschein verfügt (VwGH 14.2.2013, 2011/08/0115; 18.2.2009, 2007/08/0041). Allein mit der Ausstellung eines Gewerbescheines kann somit die Selbstständigkeit des Zeugen nicht begründet werden. Unabhängig davon, konnte der Zeuge auch keinen Gewerbeschein, sondern nur eine Gewerbeanmeldung vorlegen.

Es ist daher zu prüfen, ob nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften ein anmeldepflichtiges Dienstverhältnis vorlag.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend hängt die Beurteilung, ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, Slg. Nr. 12.325/A) davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. etwa VwGH 22.2.2012, 2009/08/0075; 26.5.2014, 2013/08/0194 sowie jüngst 20.6.2018, Ra 2015/08/0149).

Unterscheidungskräftige Kriterien dieser Abgrenzung sind nur die Bindung des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie zum Beispiel die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeit) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt.

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (u.a.) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 25.5.2011, 2010/08/0025 mwN).

Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 20.6.2018, Ra 2015/08/0149 mwN).

III.3. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der Zeuge bereits vor der finanzpolizeilichen Kontrolle Ende 2016 bei der S.G. GmbH beschäftigt und zur Sozialversicherung gemeldet war. Der Zeuge hat sowohl 2016, als auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt gleichartige Tätigkeiten ausgeführt und dabei Anweisungen bzw. Vorgaben vom Bf erhalten. Dem Zeugen wurden die Arbeitszeiten vorgegeben und hat er auch Anweisungen bezüglich der zu tragenden Kleidung erhalten. Der Zeuge hätte sich auch nicht vertreten lassen können, sodass jedenfalls von einer persönlichen Arbeitspflicht auszugehen ist.

Bei Betrachtung des Arbeitsverhältnisses nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt ist festzustellen, dass der Zeuge die gleichen Tätigkeiten verrichtet hat wie zuvor als Dienstnehmer des Bf. Bei einer Gesamtbetrachtung ist daher von einem Überwiegen der Elemente der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit und damit von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Der Zeuge ist somit als Dienstnehmer iSd § 4 Abs. 2 ASVG anzusehen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Zeuge auch nicht bloß geringfügig beschäftigt war. Dies ergibt sich schon aus der sich im Akt befindlichen Rechnung über 770 Euro, auf der handschriftlich „Für Pauschale Jänner 2017“ vermerkt ist. Dass diese Rechnung zwei Monate umfassen soll, widerspricht schon der Tatsache, dass bereits im Zuge der Kontrolle am 3. Februar 2017 darauf Bezug genommen wurde. Für eine geringfügige Beschäftigung durfte das Entgelt im Jahr 2017 im Kalendermonat nicht höher sein als 425,70 Euro. Der Zeuge wäre somit als vollversicherte Person bei der OÖ Gebietskrankenkasse anzumelden gewesen.

Da der Bf den Zeugen nicht zur Sozialversicherung angemeldet hat, ist diesem die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Der Bf hat auf die Aussage des Zeugen, dass dieser nun selbstständig tätig sei, vertraut.

Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Wer ein Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten (vgl. VwGH 18.5.1994, 93/09/0176). Dabei ist auch eine irrige Gesetzesauslegung ein Rechtsirrtum, die den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass sie unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Es besteht daher für den Arbeitgeber grundsätzlich die Verpflichtung, sich auch mit den gesetzlichen Vorschriften laufend vertraut zu machen. Bestehen über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, dann ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld zu befreien (vgl. VwGH 7.7.1999, 97/09/0281).

Der Bf hat sich weder bei der OÖ Gebietskrankenkasse, noch der zuständigen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle erkundigt, ob der Zeuge bei der gewählten Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einer Versicherungspflicht unterliegt. Ihm ist somit zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung ausgeführt, dass die Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten wie vom Bf angegeben berücksichtigt worden wären. Als Milderungsgrund wäre die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet worden. Erschwerungsgründe wären nicht ersichtlich gewesen.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Bf angegeben, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten gegenüber seinen Angaben bei der belangten Behörde nicht geändert haben. Allerdings befindet sich die S.G. GmbH in Insolvenz und weiß der Bf noch nicht, wie es weitergeht.
Der Bf verfügt somit über ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 1.200 Euro, keinem Vermögen und hat 2 Sorgepflichten.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht, zumal die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht gegeben sind, da lediglich die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd zu beurteilen ist. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Von der belangten Behörde wurde nur die Mindeststrafe von 730 Euro verhängt. Eine Strafherabsetzung kommt somit nicht in Betracht und war spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Hinsichtlich der im Beschwerdevorbringen angegebenen zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz der S.G. GmbH und der daraus resultierenden Einkommens- und Vermögenssituation des Bf wird dieser darauf hingewiesen, dass er gemäß § 54b Abs. 3 erster Satz VStG bei der belangten Behörde einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung beantragen kann, falls ihm die unverzügliche Zahlung der Strafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

III.7. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 146 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Vorliegens einer Versicherungspflicht nach dem ASVG liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung – soweit ersichtlich – dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Im Übrigen kommt der gegenständlichen Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner